

## Bekanntmachung

### des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

Die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Rhein-Hunsrück-Kreises soll am Sonntag, **8. November 2020**, stattfinden.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der jeweiligen zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder der Stadtverwaltung Boppard beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
  - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - durch Einbürgerung,
  - nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis ist daher ebenfalls zu beantragen.

Die **nicht meldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner** sowie die **deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund** können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

**bis zum Sonntag, 18. Oktober 2020,**

bei der jeweiligen zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung Boppard beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der jeweiligen zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung Boppard erhalten. **Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.**

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfindet oder nicht, wird spätestens bis 27. Oktober 2020 bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die Wahl stattfindet, weise ich darauf hin, dass nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration des Rhein-Hunsrück-Kreises an der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt.

55469 Simmern, 28. August 2020

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Dr. Marlon Bröhr

Landrat und Wahlleiter